



Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.

Auflageexemplar

Vortrag zur

**Totalrevision des
Bestattungs- und Friedhofreglements**

der Einwohnergemeinde Sumiswald

Ressort Sicherheit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage/Übergeordnete Vorschriften	3
3. Grundzüge der Neuregelung	4
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Erlasse.....	4
4.1 Bestattungs- und Friedhofreglement	4
4.2 Bestattungs- und Friedhofverordnung	9
5. Vorgehen und Umsetzung	13
5.1 Arbeitsgruppe	13
5.2 Vorgehen	13
5.3 Umsetzung	13
6. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen	14
6.1 Engelskindergrab	14
6.2 Gebühren allgemein	14
6.3 Aufbahrung	14
6.4 Auswärtigentarif	14
6.5 Verlängerung der Grabruhedauer	14
6.6 Pauschale Grabbesorgung	14
6.7 Personeller Verwaltungsaufwand.....	14
6.8 Personeller Aufwand Friedhofgärtner	15
6.9 Organisatorische Auswirkungen	15
7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	15
7.1 Politische Parteien	15
7.2 Andere	15
8. Antrag/Anträge	15

1. Zusammenfassung

Das gültige Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Sumiswald mit dazugehörigen Anhängen stammt vom 3. Juli 1995 und wurde durch die Polizeidirektion des Kantons Bern am 14. Juli 1995 in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat hat in den Legislaturzielen 2017-2020 festgelegt, das Reglement zu überprüfen und eine Totalrevision durchzuführen. Die ganzheitliche Überprüfung des Reglements und des Tarifs ergab sich aufgrund neuer Erkenntnisse und Begebenheiten.

Die zurzeit gültigen Bestimmungen sind zum Teil veraltet, stimmen nicht mehr mit den übergeordneten Rechtssetzungen oder mit der heute gültigen Struktur der Gemeindeverwaltung aufgrund diverser Überarbeitungen des Organisationsreglements überein. Ziel der Überarbeitung ist die Anpassung der Formulierungen, eine Gebührenüberprüfung und Anpassung an die neuen Strukturen der Gemeindeverwaltung.

Die Gelegenheit der Überarbeitung soll genutzt werden um nebst dem Erlass eines Bestattungs- und Friedhofreglements auch eine dementsprechende Verordnung, welche durch den Gemeinderat genehmigt wird, zu erstellen.

Die Überprüfung erfolgte durch eine Arbeitsgruppe bestehend aus der Gemeinderätin und Ressortvorsteherin Sicherheit, dem zuständigen Mitglied aus der Sicherheitskommission, den beiden Friedhofgärtnern, je einem Mitglied aus den beiden Kirchgemeinden, der Stv. Leiterin Finanzen sowie dem Stv. Leiter Verwaltung.

2. Ausgangslage/Übergeordnete Vorschriften

Zum heutigen Zeitpunkt sind folgende übergeordnete Vorschriften in Kraft:

- Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999
- Eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004
- Gemeindegesetz des Kantons Bern (GG) vom 16. März 1998
- Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV) vom 16. Dezember 1998
- Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Bern (BestV) vom 27. Oktober 2010
- Polizeigesetz des Kantons Bern (PolG) vom 8. Juni 1997
- Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 3. Juni 2009

Die Gemeinden haben eine weitreichende Autonomie in der Ausgestaltung des Begräbniswesens. Sie haben aber die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte zu beachten, insbesondere die Achtung der Menschenwürde und den daraus abgeleiteten Anspruch auf ein schickliches Begräbnis (Art. 7 BV), das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) sowie die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV).

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist im Kanton Bern eine Aufgabe der Gemeinden (Art. 10a Abs. 1 Bst. c des Polizeigesetzes). Der Kanton erlässt einzig die nötigen gesundheitspolizeilichen Vorschriften und behält sich vor, so wenige Bestimmungen wie möglich auf kantonaler Ebene festzuhalten. Bereits mit der neuen Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 wurden das Dekret betreffend dem Begräbniswesen vom 25. November 1876 und das Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904 aufgehoben. Grund dafür war die damalige Änderung des Gesundheitsgesetzes.

Nebst den Änderungen auf kantonaler Stufe wurde die Gemeindeverwaltung per 1. Januar 2017 reorganisiert. Die neue Strukturierung ergab ebenfalls neue Zuständigkeiten im Bereich des Bestattungs- und Friedhofwesens. So ist neu die Sicherheitskommission für den Bereich zuständig. Dementsprechende Anpassungen im neuen Bestattungs- und Friedhofreglement mit neuen Bezeichnungen sind notwendig.

3. Grundzüge der Neuregelung

Grundsätzlich soll das neue Reglement in den Grundzügen dem veralteten Erlass nachempfunden werden. Grundsätzliche Änderungen ergeben sich aus der Präzisierung der Verantwortlichkeiten, Bezeichnungen, neuen Erkenntnissen und Entwicklungen sowie übergeordneten gesetzlichen Grundlagen.

Als relevanteste Änderungen werden das neue System der Gebührenzusammenstellung sowie das Angebot eines Engelskindergrabs auf den Friedhöfen Sumiswald und Wasen bezeichnet. Ebenfalls gehört die Neuerstellung einer Bestattungs- und Friedhofverordnung zur bedeutungsvollsten Errungenschaft. Dank dem Erlass einer Verordnung können Abläufe sowie Zuständigkeiten klar geregelt werden.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement sowie die Gebühren wurden auch mit vergleichbaren Gemeinden (Kirchberg, Huttwil, Langnau, Kirchdorf) gegenübergestellt.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Erlasse

4.1 Bestattungs- und Friedhofreglement

Artikel 1

alt: kein Artikel

Der Zweck des Reglements wird detailliert. Ebenfalls wird das ergänzende Recht erwähnt.

Artikel 2

alt: Artikel 1

Die Verantwortlichkeiten werden detailliert aufgeführt. Der Grundzug, dass der Gemeinderat für das Begräbniswesen zuständig ist, bleibt bestehen. Neu werden die spezifischen Aufgaben des Gemeinderates aufgelistet. Im überarbeiteten Artikel wird zudem die Grundlage geschaffen, dass der Gemeinderat ergänzend zum Reglement eine Bestattungs- und Friedhofverordnung erlässt. Weiter wird der Kommission sowie dem Gemeindepersonal das Verfügungsrecht nach Artikel 31 des Gemeindegesetzes übertragen.

Artikel 3

alt: 3

Ergänzend zum bestehenden Absatz aus dem alten Reglement werden die bestattungsberechtigten Personen aufgeführt (alter Artikel 19). Im neuen Absatz wird zudem präzisiert, dass auswärtig wohnhafte Personen, welche innerhalb der letzten 15 Jahre ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sumiswald hatten, ohne Einkaufsgebühr bestattet werden dürfen. Andere auswärtig wohnhafte Personen haben eine entsprechende Einkaufsgebühr zu bezahlen (siehe Art. 19 Abs. 3). Die neue Regelung bringt den Vorteil mit sich, dass nicht mehr die zuständige Kommission über eine Beisetzung von auswärtigen Personen entscheiden muss (Zeitdruck), sondern eine klare Regelung besteht. Zudem sind die im Gemeindegebiet aufgefundenen Leichname von Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz und undefinierbarem Heimatort (v.a. ausländische Staatsangehörige) in der Gemeinde zu bestatten.

Artikel 4

alt: 4

Der Artikel wurde nur geringfügig geändert. Die Grundzüge bleiben erhalten. Zusätzlich wird die Regelung, dass die Gemeindeverwaltung selbständig Anordnungen treffen kann, wenn keine Angehörigen ausfindig gemacht werden können, eingefügt. Zudem werden die Zutrittsregelung zum Aufbahrungsraum sowie die selbständige Entscheidung einer kirchlichen Feier festgehalten. Ebenfalls wird geregelt, dass Bestattungen nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung erfolgen dürfen. Die Zutrittsregelung zur Friedhofkapelle Sumiswald, welche im Eigentum der Kirchgemeinde Sumiswald steht, wird definiert. Die Kirchgemeinde entscheidet über deren Benützung und Zutritt.

Artikel 5 *alt: 6*
Nebst dem Sigrist kann das Kirchengeläute gemäss den Kirchgemeinden auch von den Friedhofgärtnern ausgelöst werden (externer Schalter beim Friedhof).

Artikel 6 *alt: 13*
Der alte Artikel 13 wurde nur vereinzelt abgeändert. Die Überführung des Leichnams steht neu in der Pflicht der Angehörigen und ist in Absprache mit dem Friedhofgärtner zu organisieren.

Artikel 7 *alt: kein Artikel*
Dieser neue Artikel legt fest, wer über die Bestattungsart entscheidet. Die Entscheidung liegt in erster Linie beim Verstorbenen. Ist jedoch keine Willensäusserung (mündlich oder schriftlich) bekannt, entscheiden die Angehörigen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Angehörigen hat die zuständige Kommission die Entscheidungsbefugnis.

Artikel 8 *alt: 7+8*
Aufgrund der übergeordneten Rechtssetzung wurden die alten Artikel in Artikel 5 der Verordnung festgehalten. Der Verweis darauf findet sich im Reglement unter diesem Artikel.

Artikel 9 *alt: 9*
Das im alten Reglement festgelegte Vorgehen kann infolge diverser verwaltungsinterner Strukturanpassungen zu einem grossen Teil nicht mehr umgesetzt werden. Seit dem Umzug des Zivilstandsamts nach Langnau, beschäftigt die Gemeinde keine Zivilstandsbeamten mehr. Im neuen Artikel werden die Gemeindeverwaltung oder der Friedhofgärtner/Bestatter mit dem Erteilen der Bestattungsbewilligung beauftragt. Die Ausführungsbestimmungen und Zuständigkeiten zur Bestattungsbewilligung werden im Artikel 8 der Verordnung festgehalten. Wird dem Friedhofgärtner/Bestatter die Kompetenz zur Ausstellung der Bestattungsbewilligung übertragen, hat er die Gemeinde jeweils vor der Bestattung über die Bewilligung zu informieren.

Artikel 10 *alt: 18*
Der Artikel wird sinngemäss aus dem alten Reglement übernommen. Zusätzlich werden die Zutrittsberechtigung sowie Untersagung von Ruhestörung und anstössigem Verhalten geregelt. Weitere „Hausordnungen“ werden in der Verordnung festgelegt.

Artikel 11 *alt: 20*
Nebst den bereits bestehenden Bestattungsfeldern, soll in Zukunft auf den Friedhöfen ein Engelskindergrab in Form eines Gemeinschaftsgrabes erstellt werden. So haben Eltern von Tot- oder Fehlgeborenen die Möglichkeit, nebst einer Erdbestattung im Kindergrab, ebenfalls eine Bestattung im Engelskindergrab zu vollziehen. Den Eltern wird somit ein Bezugsort zur Verfügung gestellt.

Artikel 12 *alt: 21*
Die Reihenfolge der Bestattungen wird grundsätzlich festgehalten. Es gibt keine relevante Änderung zum alten Reglement.

Artikel 13 *alt: 23*
Die Ruhedauer ist vom Gemeinderat nach kantonaler Gesetzgebung (zurzeit mindestens 20 Jahre) festzulegen. Die Regelung wird in der Verordnung festgehalten. Damit wird es dem Gemeinderat möglich sein, bei Änderungen der kantonalen Vorschriften flexibler zu reagieren. Zudem wird festgehalten, dass die Ruhedauer von der ersten Bestattung/Beisetzung an gerechnet wird. Über eine allfällige Verlängerung der Ruhedauer oder die vorzeitige Aufhebung/Verlegung von Familiengräbern oder Kindergräbern entscheidet die zuständige Kommission. Bei einer Verlängerung würden Gebühren nach Art. 19 Abs. 4 fällig werden. Diese Möglichkeit wird zur Verfügung gestellt, damit flexibler mit der Ruhedauer umgegangen wer-

den kann. Zudem sollen die Kindergräber verlängert werden, da die Eltern, welche ein Kind verlieren, noch in jungem Alter sind und somit eventuell eine längere Gebundenheit zum Grab haben als 25 Jahre.

Artikel 14

alt: 24

Die Aufhebung der Grabfelder wird wie bis anhin von der zuständigen Kommission angeordnet. Die Kann-Formulierung bezieht sich auf den Ablauf der Ruhedauer. Die Aufhebung wird weiterhin mindestens drei Monate vor der Aufhebung publiziert (im amtlichen Publikationsorgan und an den Friedhöfen).

Artikel 15

alt: 16

Abstände und Aussenmasse der Gräber werden in der Verordnung festgehalten.

Artikel 16

alt: 27 + 22

Regelungen zu den Bepflanzungen und zum Unterhalt werden genauer definiert. Änderungen zur alten Gesetzgebung gibt es keine. Die Friedhofgärtner werden berechtigt, unzulässigen Grabschmuck und unanschaulich gewordene Pflanzen zu entfernen. Der Ermessensspielraum liegt bei den Friedhofgärtnern. Die Grabbepflanzung, der Unterhalt und die Abräumung werden in der Verordnung bestimmt.

Artikel 17

alt: 33-38

Die Regelungen zu den Grabmälern werden in der Verordnung festgehalten und durch den Gemeinderat bestimmt. Als zulässiges Grabmal gelten auch die Holzkreuze.

Artikel 18

alt: 28

Die Regelung betreffend Grabfonds wird beibehalten. Bisher wurde diese im Reglement Spezialfinanzierung Grabunterhalt festgelegt. Aufgrund der Vereinfachung soll dieses Reglement aufgehoben und die Regelungen im neuen Reglement bzw. in der Verordnung festgehalten werden. Die Revisionsstelle erachtet die bisherige buchhalterische Behandlung mit Grabfonds im Fremdkapital als sachlich beste Variante. Nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst des Amtes für Gemeinden und Raumordnung wird ein Grabfonds rechtlich gleich gehandhabt wie eine Spezialfinanzierung, weshalb an den Bestimmungen gemäss Artikel 87 der Gemeindeverordnung im Reglement festgehalten wird.

Artikel 19

alt: 40 und Anhang 1

Das Gebührenwesen soll vereinfacht werden. Neu soll nur noch eine Gebühr angewendet werden, welche sich aus den ehemaligen Gebühren zur Herrichtung der Gräber, der Bepflanzung und den ordentlichen Grabgebühren zusammensetzt. Die Gebühren wurden von der Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit den Friedhofgärtnern überprüft. Zudem werden neue Gebührenarten oder Vereinfachungen bei der Gebührenanwendung festgelegt wie zum Beispiel die Vereinfachung bei weiteren Erdbestattungen auf ein bestehendes Familiengrab. Dies war mit der vorherigen Gesetzgebung ebenfalls schon der Fall, war jedoch schwer verständlich aus dem Reglement herauszulesen. Zudem wird die Einkaufsgebühr nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d (Auswärtig wohnhafte Personen) sowie die Gebühren für die Verlängerung der Grabruhedauer von Familiengräber und Kindergräber (Sarggrab Kind) festgesetzt. Die Einkaufsgebühr wird in jedem Fall zu den normalen Gebühren für eine Bestattung nach Absatz 2 aufgerechnet. Nebst den übrigen Gebühren für die Inschrift des Gemeinschaftsgrabes und das Holzkreuz wird neu die Aufbahrung von Personen, welche nicht auf einem Friedhof der Gemeinde bestattet werden, in Rechnung gestellt. Damit soll ein Grossteil des verursachten Aufwands durch die Friedhofgärtner sowie dem Betrieb der Aufbahrungshallen (Strom, Heizung, Kühlung) abgedeckt werden können. Bei den allgemeinen Grabgebühren nach Absatz 2 sind diese Kosten bereits enthalten. Diese neue Handhabung entsteht aufgrund der Tatsache, dass zwar Aufbahrungen gewünscht werden, jedoch anschliessend von einer Bestattung in der Gemeinde abgesehen wird. Dies kann folgende Gründe haben: Verstreuung in der Landschaft, Bestattung in anderer Gemeinde etc.. Dies aufgrund des Wandels der Gesellschaft und dem Standort des Altersheim in Sumiswald (vie-

le Aufenthalter → Beisetzung im gesetzlichen Wohnort). Die Gebühren werden neu in der Verordnung und nicht mehr in einem Anhang vom Gemeinderat definiert. Die Gebührenpflicht der Angehörigen, sowie die Entschädigung der Friedhofgärtner im Vertragsverhältnis werden definiert. Für die Ausnahmegewilligung der Gebühren ist der Gemeinderat zuständig.

Die Berechnung der Gebühren erfolgte auf Basis der Richtpreise des kantonalen Verbandes der Friedhofgärtner. Die Richtpreise ergeben sich aufgrund eines Stundenlohnes zwischen Fr. 85.00 und Fr. 95.00. Für die Erstellung eines Erdbestattungsgrabes (ca. 8-9 Stunden Aufwand) wird somit mit rund Fr. 800.00 Arbeitsaufwand gerechnet. Die Erstellung eines Urnengrabes (ca. 3-4 Stunden Aufwand) wird mit rund Fr. 310.00 berechnet. Zum Arbeitsaufwand werden die Kosten für die Umrandung (Platten) aufgerechnet. Daraus ergibt sich der effektive Arbeits- und Materialaufwand für die Erstellung eines Grabes. Die in der Gemeinde wohnhaften Personen finanzieren den Friedhof mit Steuergeldern. Deshalb wird auf eine Grabgebühr verzichtet. Die Auswärtigen Personen haben entsprechend einen Einkaufsbetrag zu bezahlen (nach Art. 3 Abs. 2 Bst. d des Reglements). Am Einkauf für das Familiengrab wird festgehalten (Reservation). Diese Gebühr wurde auf Basis der bisherigen Gebühren berechnet. Da die Ruhedauer von 50 auf 30 Jahre herabgesetzt wurde, sind die Gebühren um 2/5 zurückgegangen (bisherige Einkaufsgebühr Fr. 1'500.00, neue Einkaufsgebühr Fr. 900.00). Die Gebühren für die Verlängerung der Ruhedauer basieren ebenfalls auf diesen Berechnungen. Sollte eine auswärtige Person in einem Familiengrab beigesetzt werden, ist ebenfalls der Auswärtigentarif zu entrichten, da die Einkaufsgebühr nicht mit dem Kauf des Familiengrabes gleichzusetzen ist. Die Gebühren für die weiteren Erdbestattungen auf dem Familiengrab oder einer Urnenbeisetzung auf einem bestehenden Grab berechnen sich nur mit dem Aufwand, da das Material schon verrechnet wurde. Die Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab wurde der Urnenbeisetzung gleichgestellt. Die Gemeinde hat für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes zu sorgen. Deshalb wird mit dem gleichen Ansatz gerechnet. Gleicher Gedankenansatz wurde für das Engelskindergrab benutzt. Die Gemeinde hat für den Unterhalt zu sorgen und die Anlage zu pflegen. Aus diesem Grund wird auch beim Engelskindergrab ein kleiner Betrag für den Unterhalt aufgerechnet. Die Berechnung der Gebühren präsentiert sich demnach wie folgt:

Grabart	Arbeit	Material	Total	Rahmen
Erdbestattung Erwachsene	Fr. 800.00	Fr. 340.00	Fr. 1'140.00	Fr. 1'000.00 bis Fr. 1'500.00
Erdbestattung Kinder	Fr. 550.00	Fr. 50.00	Fr. 600.00	Fr. 500.00 bis Fr. 800.00
Erdbestattung Familiengrab	Fr. 800.00	Fr. 340.00	Fr. 1'140.00 zzgl. Einkauf Fr. 900.00 = Fr. 2'040.00	Fr. 1'900.00 bis Fr. 2'400.00
Jede weitere Erdbestattung Familiengrab	Fr. 800.00	Fr. 0.00	Fr. 800.00	Fr. 700.00 bis Fr. 1'000.00
Urnengrab	Fr. 310.00	Fr. 310.00	Fr. 620.00	Fr. 500.00 bis Fr. 800.00
Urne auf best. Grab	Fr. 310.00	Fr. 0.00	Fr. 310.00 zzgl. Unterhalt Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.00 bis Fr. 500.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 310.00	Fr. 0.00	Fr. 310.00 zzgl. Unterhalt Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.00 bis Fr. 800.00
Engelskindergrab	Fr. 100.00	Fr. 0.00	Fr. 100.00 zzgl. Unterhalt Engelskindergrab	Fr. 200.00 bis Fr. 500.00

Der Gebührenrahmen für die Einkaufsgebühr von auswärtig wohnhaften Personen wurde im Vergleich zu den früheren Grabgebühren (zwischen Fr. 300.00 und Fr. 650.00) berechnet. Die sonstigen Dienstleistungen wurden ebenfalls minim angepasst. So wurde der Rahmen für das Grabkreuz der Inschrift am Gemeinschaftsgrab angepasst. Zudem wurde der Gebühr-

renrahmen für die Aufbahrung von nicht auf einem Gemeindefriedhof bestatteten Personen erstellt.

Der Gebührenrahmen wird vom Stimmvolk festgelegt. Der Gemeinderat hat anschliessend die Gebühren in der Verordnung festzusetzen.

Artikel 20 *alt: 40 und Anhang 2*

Die Gebühren für den Grabunterhalt sollen nicht verändert werden. Das System mit den verschiedenen Varianten für die Sarg- und Urnengräber sowie den Familiengräbern wird beibehalten. Die Beträge wurden nach den Grabruhedauern und den Kosten der Friedhofgärtner von der Finanzverwaltung berechnet und angepasst. Die Gebühren sind kostendeckend zu erheben.

Artikel 21 *alt: Keiner*

Regelungen für die Genehmigung von Gesuchen für eine unentgeltliche Bestattung werden neu festgelegt. Der Gemeinderat ist für dessen Behandlung zuständig. Die Bestimmungen sind in der Verordnung enthalten.

Artikel 22 *alt: keiner*

Die Sorgfaltspflicht auf den öffentlichen Friedhöfen wird definiert.

Artikel 23 *alt: 41*

Der Haftungsausschluss wird festgehalten. Es erfolgt keine wesentliche Änderung zur vorhergehenden Gesetzgebung.

Artikel 24 *alt: 42*

An der Möglichkeit einer Bussenerteilung wird festgehalten. Die Höhe der Busse wurde in Anlehnung an die übergeordnete Gesetzgebung, insbesondere dem Gemeindegesetz des Kantons Bern, angeglichen.

Artikel 25 *alt: 43*

Keine Änderung der Rechtspflege. Wird nach übergeordnetem Recht festgehalten.

Artikel 26 *alt: keiner*

Gesetzliche Grundlage für die Erstellung der Verordnung.

Artikel 27 *alt: 45*

Festhaltung der Übergangsbestimmungen. Die Gräber, welche vor dem 31. Dezember 2018 erstellt werden, werden nach bestehendem Recht weitergeführt (betrifft v.a. Grabruhedauer, Gebühren für den Grabunterhalt, sonstige Gebühren, Besitzstandsgarantie). Gräber, welche nach dem 01. Januar 2019 erstellt werden, sind nach neuem Recht zu behandeln.

Artikel 28 *alt: 45*

Das Reglement tritt per 01. Januar 2019 in Kraft und hebt sämtliche früheren Vorschriften, mit Ausnahme des Artikles 27, auf.

4.2 Bestattungs- und Friedhofverordnung

Artikel 1 *Grundlageartikel Reglement Art. 2 Abs. 2 Bst. a
alt: 2*

Diverse Anpassungen aufgrund der neuen Bezeichnungen.

Artikel 2 *Grundlageartikel Reglement Art. 2 Abs. 2 Bst. a
alt: keiner*

Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Kommission werden neu detailliert geregelt. Der Gemeinderat delegiert somit seine Aufgaben an die zuständige Kommission.

Artikel 3 *Grundlageartikel Reglement Art. 2 Abs. 2 Bst. a
alt: keiner*

Ebenfalls werden die Kompetenzen der Friedhofgärtner festgehalten. Die Friedhofgärtner sind gleichzeitig Totengräber. Dem Friedhofgärtner resp. der Kirchgemeinde Wasen i.E. wird gestützt auf Art. 9 des Reglements explizit die Kompetenz erteilt, Bewilligungen zu erteilen.

Artikel 4 *Grundlageartikel Reglement Art. 2 Abs. 2 Bst. a
alt: keiner*

Die Kompetenzen und Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden geregelt. Die Verwaltung erhält die Kompetenz, den Entscheid über Bestattungen für Auswärtige zu fällen. Dies aufgrund des klar geregelten Bestattungsrechts in Artikel 3 Absatz 2 des Reglements. Zudem kann die Gemeindeverwaltung Grabmalgesuche bewilligen, sofern sie den Bestimmungen entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die zuständige Kommission diese zu genehmigen.

Artikel 5 *Grundlageartikel Reglement Art. 9
alt: 10*

Der Artikel bezieht sich auf Art. 9 des Reglements. Zudem werden die Absätze 2 und 3 in der Verordnung über das Bestattungswesens BestV des Kantons Bern festgehalten. Der Artikel wurde sinngemäss mit anderer Wortwahl aus dem alten Reglement übernommen. Zudem wurde die materielle Anpassung mit Verweis auf die eidgenössische Zivilstandsverordnung eingefügt. Ebenfalls wird der alte Artikel 8 im neuen übernommen und die Regelung betreffend Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten in den Artikel neu integriert. Grundlageartikel in der Zivilstandsverordnung (ZStV) sind: Art. 34a und Art. 35 ZStV.

Artikel 6 *Grundlageartikel Reglement Art. 4
alt: 6*

Das Kirchengeläut wird in vorliegender Form von der Kirchgemeinde organisiert. Die Art der Feier bleibt den Angehörigen überlassen. Eine kirchliche Feier findet nach den Bestimmungen der Kirchgemeinden statt. Die Bestattungszeiten wurden neu offen gestaltet. So kann eine Bestattung von Montag bis Freitag zwischen 11.00 Uhr und 15.00 Uhr stattfinden. Für Bestattungen an Samstagen sind begründete Ausnahmen erforderlich. Über Ausnahmen entscheiden die Gemeindeverwaltung in Sumiswald und der Friedhofgärtner im Wasen nach Absprache mit den Kirchgemeinden. Dies wurde von den Kirchgemeinden so gewünscht.

Artikel 7 *Grundlageartikel Reglement Art. 2 Abs. 1
alt: 12*

Aufgrund des Umweltschutzes und zum Schutz des Bodens wird in diesem Artikel festgehalten, aus welchen Materialien die Särge und Urnen besteht dürfen. Die Friedhofgärtner sind für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.

Artikel 8 *Grundlageartikel Reglement Art. 9*
alt: 9

Die Ausführungsbestimmungen zum Artikel 9 des Reglements werden hier festgehalten. Es wird detailliert geregelt, welchen Inhalt eine Bewilligung hat und an welche Parteien/Beteiligten diese zuzustellen ist.

Artikel 9 *Grundlageartikel Reglement 9*
alt: 11

Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Führung des Verzeichnisses über die Bestattungen. Diese basiert auf den ausgestellten Bewilligungen und den Meldungen der Friedhofgärtner. Die Regelung betreffend Eintragung in das kirchliche Rodel kann gemäss Kirchgemeinden gestrichen werden.

Artikel 10 *Grundlageartikel Reglement Art. 2 Abs. 1 Bst. a*
alt: 25

Die Friedhöfe sind dauernd geöffnet und zugänglich.

Artikel 11 *Grundlageartikel Reglement Art. 2 Abs. 1 Bst. a*
alt: 26

Auf den Friedhöfen gilt wie bis anhin ein allgemeines Fahrverbot.

Artikel 12 *Grundlageartikel Reglement Art. 2 Abs. 1 Bst. a*
alt: 26

Das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von Blindenführhunden, bleibt untersagt. Die Friedhofgärtner sind verantwortlich für die Umsetzung dieser Regelung.

Artikel 13 *Grundlageartikel Reglement Art. 12 Abs. 1*
alt: 21

Die Regelung betreffend den Ort der Bestattung wird festgehalten. So sind Erdbestattungen von vorschulpflichtigen Kindern und Tot- resp. Fehlgeborenen im Kindergrab vorzunehmen. Särge von schulpflichtigen Kindern sind in Reihengräbern der Erwachsenen beizusetzen. Bei Kremationen kann die Asche in der von den Angehörigen gewünschten Abteilung, das heisst auf einem Erdbestattungsgrab (Urne), einem Urnengrab (Urne) oder im Gemeinschaftsgrab (ohne Urne) beigesetzt werden. Die Asche von Tot- resp. Fehlgeborenen ist im Engelskindergrab beizusetzen.

Artikel 14 *Grundlageartikel Reglement Art. 13*
alt: 22 und 23

Die Mindestruhedauer gemäss kantonaler Vorschriften beträgt 20 Jahre. Neu soll die Ruhedauer mindestens 25 Jahre betragen. Für Familiengräber wurde die Ruhedauer auf 30 Jahre festgelegt. Die Ruhedauer kann auf Gesuch hin verlängert werden, sofern dies die Umstände erlauben. Dafür ist ein Entscheid der Kommission notwendig (Art. 13 Reglement) und entsprechende Gebühren werden fällig.

Artikel 15 *Grundlageartikel übergeordnetes Recht*
alt: neu

Die Öffnung eines Grabes bedarf der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Artikel 16 *Grundlageartikel Reglement Art. 2 Abs. 1/Art. 11*
alt:

Die Regelung, dass die Asche nicht aus dem Gemeinschaftsgrab entnommen werden darf, wird neu im Erlass festgehalten. Vorher mussten die Angehörigen bei einer Bestattung jeweils ein Schreiben unterzeichnen, worin jener Wortlaut enthalten war. Ebenfalls wird in der Verordnung geregelt, dass es den Angehörigen offen steht, ein Namensschild gegen eine entsprechende Gebühr montieren zu lassen.

Artikel 17

Grundlageartikel Reglement Art. 11

alt: neu

In diesem Artikel werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Nutzung der zu erstellenden Engelskindergräber festgehalten. Die Tot- oder Fehlgeborene können, je nach Wunsch, im Kindergrab (Sarg) oder Engelskindergrab (Asche) beigesetzt werden. Auf Gesuch hin können Kinder, die nur wenige Stunden gelebt haben, im Engelskindergrab bestattet werden. Die Bewilligung erteilt die Gemeindeverwaltung. Zudem gelten für das Engelskindergrab die gleichen Regelungen wie beim Gemeinschaftsgrab (Asche nicht mehr entnehmbar, Namensschild).

Artikel 18

Grundlageartikel Reglement Art. 12 und Art. 13

alt: 15

Wie bis anhin ist es möglich, auf einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab bis zu vier Urnen beizusetzen. Die Ruhezeit wird von der ersten Beisetzung an gerechnet (Reglement Art. 13). Auf Familiengräbern sind zwei Erdbestattungen möglich. Die restlichen Beisetzungen haben als Urnenbestattung zu erfolgen. Neu wird festgehalten, dass nach Ablauf der Ruhedauer die Möglichkeit besteht, auf einem bestehenden Erdbestattungsgrab (Verordnung Art. 14; 25 Jahre) weitere Erdbestattungen durchzuführen. Eine Reservation von Grabstätten ist weiterhin nicht gestattet.

Artikel 19

Grundlageartikel Reglement Art. 2 Abs. 1

alt: 17

Wie bis anhin wird das Grab unverzüglich nach der Bestattung verschlossen. Ebenfalls wird weiterhin ein Holzkreuz aufgestellt. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Artikel 20

Grundlageartikel Reglement Art. 15

alt: 16

Für die Grabmasse werden lediglich noch die Mindesttiefen nach kantonalen Vorschriften festgehalten. Gemäss den Friedhofgärtnern sind weitere Vorschriften für die Breiten und Längen nicht von Nutzen und können kaum eingehalten werden. Zwei Säрге/Urnen dürfen weiterhin nicht übereinandergelegt werden.

Artikel 21

Grundlageartikel Reglement Art. 15

alt: 16

Neu werden die Mindestabstände zwischen den Gräbern vorgeschrieben. Weitere Regelungen wie in Artikel 20 sind nicht von Nutzen. Für das Einhalten der Masse sind die Friedhofgärtner verantwortlich.

Artikel 22

Grundlageartikel Reglement Art. 16/Art. 2 Abs. 2

alt: 27, 29, 30, 31, 32

Die Angehörigen sind wie nach bisheriger Regelung für die Bepflanzung und den Unterhalt des entsprechenden Grabes verantwortlich. Es wird aufgeführt welche Bepflanzungen gestattet sind. Rasen und Kies sind ausdrücklich verboten. Sträucher und Bäume dürfen die Breite des Grabes und die Höhe des Grabmals nicht überragen. Andere Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden und der Abfall ist von den Angehörigen zu entsorgen. Ungepflegte Gräber werden der Kommission gemeldet, welche auf Kosten der Angehörigen eine Dauerbepflanzung anordnen kann.

Artikel 23

Grundlageartikel Reglement Art. 18

alt: 33, 36, 38

Regelungen zum Grabmal werden in diesem Artikel festgehalten. Die Grabmale müssen zum Friedhofbild beitragen. Pro Grabstätte wird ein Grabmal bewilligt. Unter einem Grabmal wird auch ein Mal verstanden, welches aus zwei Teilen besteht, jedoch zusammenhängend ist. Die Fristen werden beibehalten. Schadhafte Grabmäler sind durch die Angehörigen in-

stand zu stellen. Wenn dies nicht geschieht, verfügt die Kommission die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen.

Artikel 24 *Grundlageartikel Reglement Art. 18*
alt: 33

Weiterhin wird eine Bewilligung für das Aufstellen eines Grabmals verlangt. Die Beilagen/Angaben bleiben gleich. Die Kommission kann beim unbewilligten Errichten oder bei unbewilligten Änderungen des Grabmals dessen Entfernung verfügen.

Artikel 25 *Grundlageartikel Reglement Art. 18*
alt:35

Die Masse für die Grabmale werden aufgrund der Gestaltung des Friedhofes beibehalten. Eine Änderung würde zu einer ungewollten Veränderung des Friedhofbildes führen. Neu werden ebenfalls liegende Platten genehmigt. Die Masse wurden definiert. Einzig wird festgehalten, dass Fotografien nicht grösser als 10 x 15 cm sein dürfen.

Artikel 26 *Grundlageartikel Reglement Art. 18*
alt: 34

Die gestatteten Grabmäler sind aus Natursteinen, Schmiedeeisen und nicht serienmässiger Bronze herzustellen. Im Sinne der Gestaltungsfreiheit für die Grabmalhersteller und deren künstlerischen Freiheiten wird auf die detaillierte Regelung gemäss noch gültigem Reglement verzichtet. Zudem bringen verschiedenen Arten von Grabmälern einen Mehrwert für die Gestaltung der Friedhöfe mit sich.

Artikel 27 *Grundlageartikel Reglement Art. 18*
alt: 37

Die Kommission hat weiterhin die Möglichkeit, auf Kosten der Angehörigen ein Grabmal aufzustellen. Dies geschieht, wenn nach zwei Jahren kein Mal erstellt wurde.

Artikel 28 *Grundlageartikel Reglement Art. 18*
alt: neu

Die Inschriftplatte für das Gemeinschaftsgrab wird definiert. Zudem wird festgehalten, dass beim Gemeinschaftsgrab keine Kreuze oder Mäler aufgestellt werden dürfen.

Artikel 29 *Grundlageartikel Reglement Art. 19*
alt: Anhang 3

Siehe Bestattungs- und Friedhofreglement Artikel 19 (Gebührenrahmen).

Artikel 30 *Grundlageartikel Reglement Art. 20*
alt:Anhang 3

Siehe Bestattungs- und Friedhofreglement Artikel 20 (Gebührenrahmen).

Artikel 31 *Grundlageartikel Reglement Art. 21*
alt: keiner

Neu wird das Vorgehen bei unentgeltlichen Bestattungen festgehalten. Ebenfalls werden die Leistungen erfasst.

Artikel 32 *Grundlageartikel Reglement 24*
alt: -

Die Bussen sowie die Zuständigkeit für den Erlass der Verfügung werden festgehalten.

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement auf 1. Januar 2019 in Kraft, sofern das Reglement an der Gemeindeversammlung vom 13.12.2018 angenommen wird.

5. Vorgehen und Umsetzung

5.1 Arbeitsgruppe

Die Totalrevision erfolgte anhand der Erstellung der Vorlage durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus:

- Christine Beer-Stiner, Gemeinderätin Ressort Sicherheit
- Heidi Aeschlimann, Mitglied Sicherheitskommission
- Martin Leuenberger, Friedhofgärtner Wasen i.E.
- Urs Rüegg, Friedhofgärtner Sumiswald
- Renate Riesen-Hess, Kirchgemeinde Sumiswald
- Walter Blaser, Kirchgemeinde Wasen i.E.
- Ramona Zürcher, Stv. Leiterin Finanzen
- Jahn Flückiger, Stv. Leiter Verwaltung (Sekretär)

5.2 Vorgehen

Als Grundgerüst wurde das ehemalige Bestattungs- und Friedhofreglement herangezogen. Die Artikel wurden entsprechend neu geordnet und sortiert. Nach der Erstellung der Entwürfe, welche die gesamte Arbeitsgruppe verabschiedet hatte, startete die Genehmigungsphase. Die Sicherheitskommission hat den Entwurf an ihrer Sitzung vom 15. Mai 2018 erstmals behandelt und dem Gemeinderat vorgelegt. Dieser hat an seiner Sitzung vom Montag, 4. Juni 2018 die Erlasse behandelt und zur Vernehmlassung gutgeheissen.

Nach der ersten Lesung durch den Gemeinderat wurden die politischen Parteien zur Vernehmlassung eingeladen. Die Vernehmlassungseingaben wurden durch die Sicherheitskommission und den Gemeinderat in einer zweiten Lesung behandelt. An der Oktober-Sitzung wurde das Reglement anschliessend als Traktandum für die Gemeindeversammlung vom Dezember 2018 genehmigt.

5.3 Umsetzung

Sollte die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018 das Reglement annehmen, wird dieses per 1. Januar 2019 in Kraft treten. Zudem wird der Gemeinderat an seiner ersten Sitzung des Jahres die Verordnung behandeln.

Gemäss Artikel 27 des Bestattungs- und Friedhofreglements werden Gräber, welche bis zum 31. Dezember 2018 erstellt werden, nach der alten Rechtssetzung weitergeführt. Gräber welche ab dem 1. Januar 2019 angelegt werden, sind nach der neuen Gesetzgebung zu erstellen oder zu prüfen. Für die Umsetzung des revidierten Erlasses ist der Gemeinderat sowie die Sicherheitskommission zuständig. Die Friedhofgärtner kontrollieren die Umsetzung der Artikel in ihren Bereichen.

Die beiden Engelskindergräber sollen, sofern diese bewilligt werden, im Verlaufe der nächsten Jahre erstellt werden. Es ist geplant, dass die Gestaltung des Grabes durch den Friedhofgärtner und die Gemeinderätin Ressort Sicherheit erarbeitet und der Sicherheitskommission vorgelegt werden soll. Die Bevölkerung wird zu gegebenem Zeitpunkt entsprechend informiert.

6. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

6.1 Engelskindergrab

Eine Genehmigung des Reglements würde die Erstellung eines Engelskindergrabes in Sumiswald und Wasen nach sich ziehen. Es wird mit Aufwänden von ca. Fr. 4'000.00 je Grab gerechnet. In diesen Kosten sind der Arbeitsaufwand des Friedhofgärtners sowie die Erstellung des Grabes enthalten.

6.2 Gebühren allgemein

Da die neuen Gebühren grösstenteils aus dem alten Friedhofreglement übernommen wurden, ist mit keinen Minder- oder Mehreinnahmen zu rechnen. Zudem haben sich die behandelnden Organe klar dafür ausgesprochen, dass die Gebühren keinen Ertrag abwerfen sollen. Diese dienen zur Deckung der Kosten für den Arbeitsaufwand bei Bestattungen und zu einem kleinen Teil für den Friedhofunterhalt (Einkaufsgebühr auswärtig wohnhafte, Gemeinschaftsgrab und Engelskindergrab). Die Arbeitsgruppe hat basierend auf den Empfehlungen des Verbandes der Friedhofgärtner sowie den Berechnungen der Finanzverwaltung, die Gebühren errechnet.

6.3 Aufbahrung

Es sind mit unbedeutenden Mehreinnahmen durch die Aufbahrung von Personen, die nicht in der Gemeinde bestattet werden, zu rechnen. Die Entwicklung ist abzuwarten.

6.4 Auswärtigentarif

Im Bereich des Auswärtigentarifs ist mit keiner grossen Schwankung zu rechnen. Bereits zum heutigen Zeitpunkt werden nur wenige Personen in Sumiswald bestattet, welche keinen Bezug zur Gemeinde haben.

6.5 Verlängerung der Grabruhedauer

Bei der Verlängerung der Grabruhedauer kann nicht eingeschätzt werden, welche und ob Mehreinnahmen generiert werden. Die Arbeitsgruppe, die Sicherheitskommission und der Gemeinderat sind jedoch der Meinung, dass den Angehörigen diese Möglichkeit offen gelassen werden soll.

6.6 Pauschale Grabbesorgung

Die Gebühren im Bereich der pauschalen Grabbesorgung sind zweckgebundene Mittel und müssen gemäss Gesetzgebung der Spezialfinanzierung eingelegt werden. Diese dürfen nur für die Umsetzung der Grabbesorgung verwendet werden. Aus diesem Grund sind die Gebühren so angelegt, dass sie pauschal den Aufwand für die gewünschte Zeitdauer decken. Daher werden keine Mehr- oder Minderaufwände erzielt.

6.7 Personeller Verwaltungsaufwand

Die bisherige Praxis wird weitergeführt. Somit ist nicht mit Mehraufwänden zu rechnen. Da in Zukunft die Verwaltung Grabsteingesuche, die den Vorschriften entsprechen, bewilligen kann, ist mit Minderaufwand zu rechnen. Im Bereich der Rechnungsstellung ist für die Finanzverwaltung ebenfalls kein Mehraufwand zu erwarten, da die bisherige Praxis weitergeführt wird.

6.8 Personeller Aufwand Friedhofgärtner

Ebenfalls im Bereich der Friedhofgärtner ist weder mit Mehr- noch Minderaufwand zu rechnen. Die bisherige Praxis wird weitergeführt. Die Friedhofgärtner sind wie bis anhin für die Friedhofinstandhaltung, die Bestattungen und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zuständig.

6.9 Organisatorische Auswirkungen

Die Totalrevision hat zum Ziel die Organisation zu straffen und die Wege kurz zu halten. Dies wird nach Ansicht der zuständigen Organe mit dieser Revision erzielt. Durch diverse Kompetenzübertragungen an verschiedene behandelnde Organe sind kürzere Arbeitsabläufe möglich. Normalerweise sind bei einem Todesfall schnellstmöglich Massnahmen zu ergreifen. Deshalb dient diese Revision als Mittel zum Zweck.

7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

7.1 Politische Parteien

Eidgenössische Demokratische Union EDU:

Für Kindergräber soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Ruhedauer zu verlängern. Begründung: Wenn ein kleines Kind stirbt, sind die Eltern meist noch jung. Es kann daher für die Eltern/Angehörigen eine schmerzliche Situation entstehen, wenn das Kindergrab nach 25 Jahren geräumt wird. Da die Kindergräber sowieso in einer eigenen Abteilung platziert sind, könnte diese Möglichkeit in Erwägung gezogen werden.

Freie Wähler Sumiswald Wasen FWSW:

Zustimmende Stellungnahme.

7.2 Andere

Friedhofgärtner Wasen i.E.

Kindergräber: Analog EDU

Erläss Auswärtigengebühr bei bereits gekauften Familiengräber: Es wird verlangt, dass die Auswärtigengebühr bei bereits gekauften Familiengräbern vor dem 01.01.2019 hinfällig wird. Beispiel: Eine Familie hat für ihren Sohn, welcher im Wasen wohnhaft war, ein Familiengrab gekauft und diesen darauf bestattet (zum einheimischen Tarif). Die Eltern sind auswärts wohnhaft. Deshalb müsste bei einer Bestattung, nebst der Gebühr für jede weitere Bestattung, die Auswärtigengebühr (Art. 3 Abs. 2 Bst. d und Art. 19 Abs. 3 des Reglements) verlangt werden. Diese soll jedoch erlassen werden.

Engelskindergrab; Möglichkeit Wasen und Erdbestattung im Flechkorb: Die Möglichkeit, ein Engelskindergrab im Wasen anzubieten, soll gewährleistet werden. Zudem wird gefordert, nebst der Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab, ebenfalls eine Erdbestattung in einem Flechkorb vor dem Engelskindergrab anzubieten. Diese Möglichkeit besteht gemäss dem Friedhofgärtner auf mehreren Friedhöfen.

8. Antrag/Anträge

1. Die Gemeindeversammlung möchte der Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Sumiswald, beinhaltend organisatorische und strukturelle Anpassungen sowie Kompetenz zur Erstellung einer Verordnung, zustimmen.
2. Das Friedhofreglement vom 30. Mai 1995 inklusive Anhang 1 (Gebührentarif) und Anhang 2 (Gebührentarif für Grabunterhalt) sowie das Reglement Spezialfinanzierung Grabunterhalt vom 9. Juni 2005 sind aufzuheben.